

# **Satzung der Gemeinde Rondeshagen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund des § 4 der Gemeinde für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl.Schl.-H.S.159) mit Berichtigung vom 24. April 1991 (GVOBl.Schl.-H.S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl.Schl.-H.S.304), und der §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl.Schl.-H.S.51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1995 (GVOBl.Schl.-H.S.147), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rondeshagen vom 12.06.1996 folgende Satzung erlassen.

## **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Rondeshagen erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten:

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung und
- b) darüber hinaus an allen Aufstellungsorten (Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie in sonst. der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen), soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

## **§ 2 Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
  1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  2. ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 3 Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 oder § 9 Verpflichtete.

## **§ 5 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname
  - b) Anschrift
  - c) Anzahl und Aufstellungsort der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte
- (2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach § 10 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 5 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.
- (3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung der Spielgeräte bei den Ordnungsämtern,
  - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i. V. m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
  - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. GewO, AO, BZRG).
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl und Art der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

## **§ 7 Höhe der Steuer**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung:
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 62,00 EUR
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 16,00 EUR
2. an anderen Aufstellungsorten:
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 26,00 EUR
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 11,00 EUR

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 8 Anmeldepflicht**

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Rondeshagen schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angemeldet, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Gemeinde Rondeshagen.

In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 6 und 7, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

## **§ 9 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag des Folgemonats bei der Gemeinde Rondeshagen über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde Rondeshagen einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.
- (3) Die Anmeldungen nach § 8 und nach § 9 Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 vorgesehenen Anmeldepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen des LVwG und der Abgabenordnung, insbesondere § 84 LVwG sowie §§ 90, 93, 97 und 99 Abgabenordnung verwiesen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anmeldepflicht nach § 8,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 9 zuwiderhandelt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

**GEMEINDE RONDESHAGEN**  
Der Bürgermeister  
D.S.

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Rondeshagen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten einschl. der 1. Nachtragssatzung vom 01.01.2002